

Grundsätze für die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten¹ („Frankfurter Grundsätze“)

Ordnung

Die vorhandene innere Ordnung der einzelnen Akte soll an Hand des Protokolls überprüft werden.

Verzeichnung

1. Signaturen

Laufende Nummer, die auch im Index des Findbuchs gebraucht wird; gültige Archivsignatur, sofern sie nicht mit der lfd. Nr. identisch ist; Buchstabe und Nummer des Wetzlarer (jetzt Frankfurter) Generalrepertoriums.

2.–3. Parteien

2. Kläger bzw. Antragsteller, ggf. Nebenkläger; 3. Beklagter bzw. Antragsgegner beim RKG, ggf. Nebenbeklagter; getrennt durch /.

Vorname, Nachname, Beruf, Titel, Wohnort, ggf. das Verhältnis zu einer anderen Person oder Institution (als Vormund des ... als Erben des ... , namens seiner Frau ..., namens der Bäckerzunft). Bei länger dauernden Prozessen sollen die Rechtsnachfolger von Parteien in der Regel nicht ausgeworfen werden, es sei denn, daß es aus besonderen Gründen als erforderlich erscheint. Bei Reichsständen und kirchlichen Institutionen kann der Personenname entfallen (Würzburg, Bischof).

Die Partei-Eigenschaft in der Vorinstanz (bei mehreren Vorinstanzen; in der 1. Vorinstanz) wird durch (Kl.) oder (Bekl.) angegeben.

Ortsnamen in heutiger Schreibweise, ohne nähere Identifizierung, Familiennamen bei heute noch bestehenden bekannten Familien nach Möglichkeit in heutiger Schreibweise.

4. Prokuratoren

Die Namen der Prokuratoren beim RKG, mit dem Jahr der Bevollmächtigung, getrennt nach Kläger und Beklagten.

5. Streitgegenstand

Zunächst Bezeichnung des Prozesses in der lateinischen Formulierung des Protokolls bzw. der Präsentationsvermerke, danach möglichst genaue Beschreibung nach Sache, Ort, Personen, Zeit. Das wird in der Regel Neuformulierung und Präzisierung gegenüber den Angaben des Wetzlarer Generalrepertoriums bedeuten.

¹ Die Inventare werden in der Verantwortung der einzelnen Archivverwaltungen innerhalb jeweils selbständiger Publikationsreihen gedruckt. Die Numerierung der Gesamtreihe, vergeben durch das Bundesarchiv, soll eine Klammer für den Gesamtbestand herstellen.

6. Instanzen

Fortlaufend numeriert, jeweils mit dem Anfangsjahr; ggf. auch Kommissionen. Vorinstanzen, deren Akten nicht vorliegen, stehen in Klammern, ggf. ohne Anfangsjahr. Das RKG ist die letzte Instanz, mit der letzten Nummer; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr nach dem Protokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

7. Darin-Vermerke

Im Verfahren vorgebrachte Beweismittel, jeweils mit möglichst genauer, aber knapper Bezeichnung, mit Datierung, mit Angabe des Quadrangels (Q..) als Fundstelle, z. B.:

- Urkunden, Inventare, Einkünfterregister, Rechnungen;
- Weistümer und andere Rechtsquellen;
- Genealogien;
- Karten, Pläne, Bilder;
- Rechtsgutachten von Juristenfakultäten, Schöppenstühlen ;
- Zeugenverhöre.

Die stichwortartige Zusammenfassung mehrerer Urkunden sollte, wo es sachlich vertretbar erscheint, zulässig sein („Lehnsurkunden betr. den Niederhof 1397, 1412, 1493“; „38 Rentenbriefe der Marienkirche bei Rendsburger Bürgern 1447-1510“).

8. Hinweise

- Prozeßsprache, falls nicht deutsch;
- Ggf. Unvollständigkeit der Akte, insbesondere Fehlen des Protokolls;
- Umfang der Akte in cm Stapelhöhe, falls mehr als 1 cm;
- Parallele Prozesse in gleicher Sache;
- Literatur.

Findbuch

Die Akten sollen in der durch das Wetzlarer Abgabeverzeichnis gegebenen alphabetischen Reihenfolge verbleiben. Es ist jedoch eine chronologische Konkordanz herzustellen.

Indices²

- Personennamen, mit Zusammenführung unterschiedlicher Schreibweisen, ggf. auch mit Querverweisen;
- Ortsnamen in heutiger Schreibweise, mit Lagebestimmung auf die in der jeweiligen Landschaft übliche Art;
- Sachen;
- Vorinstanzen, Juristenfakultäten, Schöppenstühle;
- Prokuratoren.

² Hierzu wurden in einer gesonderten Konferenz weitere Richtlinien entwickelt.